

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und zum Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen – Drucksache 15/1780 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 793. Sitzung am 7. November 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 3 Satz 2 – neu –

Dem Artikel 3 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Werden durch die Änderungen die Zuständigkeiten der Länder berührt, ist vor Inkraftsetzung der Änderung die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.“

Begründung

Der Bundesrat begrüßt im Grundsatz die Gesetzesvorlage mit der Zielsetzung, eine Verbesserung der Gefahrenabwehr im Seeverkehr zu erreichen.

Der Bundesrat hat allerdings Bedenken gegen die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Ermächtigung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, künftige Änderungen ohne vorherige Beteiligung des Bundesrats in Kraft zu setzen.

Dies beruht darauf, dass die heutigen und künftigen Veränderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 (SOLAS) Auswirkungen auf die bundesdeutschen Häfen und Hafenanlagen haben. Derartige Regelungen unterliegen gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 21 des Grundgesetzes der konkurrierenden Gesetzgebung, so dass die

Länder, sofern sie von den Änderungen betroffen sein sollten, über den Bundesrat zu beteiligen sind.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche Unklarheiten in Bezug auf den Geltungsbereich der vorgesehenen Regelungen. Deswegen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, in ihrer Gegenäußerung

- a) zu erklären, ob in die Geltungsbereiche des neuen Kapitels XI-2 des internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen auch Hafenanlagen einbezogen sind, die sich im Binnenbereich befinden und in denen Fahrzeuge im Sinne der Regel 2 Absatz 2 des o. g. Kapitels XI-2 abgefertigt werden,
- b) darzustellen, wie die übrigen Mitgliedstaaten in der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt die Einbeziehung von entsprechenden Hafenanlagen in den Geltungsbereich der o. g. neuen Regeln beurteilen;
- c) die Binnenländer über die aktuellen Entwicklungen der Europäischen Union, anderer internationaler Gremien und der Bundesregierung auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr zu informieren, soweit davon Belange der drei Landverkehrsträger Schiene, Straße und Binnenwasserstraße sowie der Binnenhäfen berührt sind.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung greift den Gedanken des Bundesrates auf und schlägt aus Gründen der Sachgerechtigkeit (Kongruenz mit Zustimmungspflichtigkeit bei Gesetzen) vor, an Artikel 3 des Gesetzentwurfs folgenden Satz 2 anzufügen:

„Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates, wenn durch die in Satz 1 genannten Änderungen die Einrichtung der Behörden oder das Verwaltungsverfahren der Länder geregelt wird.“

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Das SOLAS-Übereinkommen regelt in Kapitel XI-2 die Gefahrenabwehr auf Schiffen, die in Regel 2 Absatz 1.1 definiert sind, und in den dazu gehörenden Hafenanlagen (ship/port interface). Sollten diese Hafenanlagen entlang der Binnenwasserstraßen gelegen sein, findet der ISPS-Code auch dort grundsätzlich Anwendung.

Regel 2 Absatz 2 sieht allerdings die Möglichkeit vor, dass die Vertragsregierung über den Umfang der Anwendung auf ihre Hafenanlagen, die gelegentlich Schiffe in der Auslandsfahrt abfertigen, entscheiden kann. Hafenanlagen fallen ausschließlich in die Regelungskompetenz der Länder, die damit auch eigenständig den Umfang der Anwendung festlegen können. Die Bundesregierung weist aber auf mögliche Wettbewerbsnachteile hin, sollte der Umfang der Anwendung des Kapitels XI-2 erheblich reduziert werden.

Zu Buchstabe b

Der Zuständigkeitsbereich der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt erfasst nicht die Hafenanlagen.

Zu Buchstabe c

Die Bundesregierung informiert im Rahmen des koordinierenden Bund-Länder Arbeitskreises Maritime Security (BLAMS) die Länder regelmäßig über Entwicklungen zur Gefahrenabwehr bzgl. der Schifffahrt und der Hafenanlagen in internationalen Gremien, zu der nicht nur die Küstenländer seitens der Bundesregierung eingeladen wurden. Kapitel XI-2 des SOLAS-Übereinkommens enthält keine Angaben über landgestützte Verkehrsträger.